

**Arbeitsprogramm  
der Aufsicht der Senatorin für Finanzen Bremen  
über die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes  
für das Prüfungsjahr 2011**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen (Sparkassengesetz) führt die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts mit Lagebericht nach den bestehenden Vorschriften durch, wenn und solange die Sparkasse diesem als ordentliches Mitglied angehört und dieser die Voraussetzungen des § 22 a Sparkassengesetz erfüllt. Dies umfasst gesetzliche Abschlussprüfungen gemäß § 340k Abs. 1 und 3 in Verbindung mit §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im Sparkassengesetz mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen zur Sicherstellung der Aufsicht bei Abschlussprüfungen 14. Oktober 2008 (BremGBI. S. 335) umgesetzt.

Nach § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz überwacht die Sparkassenaufsichtsbehörde – die Senatorin für Finanzen – die Einhaltung der der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes obliegenden Pflichten aus § 22 a Sparkassengesetz. Nach § 22 a Nr. 3 Sparkassengesetz ist die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer zu registrieren und an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Sie hat die Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes durchzuführen.

Weiterhin unterzieht sich die Prüfungsstelle gemäß § 22 a Nr. 4 Sparkassengesetz Qualitätskontrollen nach der Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung

Für das Prüfungsjahr sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen.

## **1. Aufsicht**

### **a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle**

Die Senatorin für Finanzen wird im Laufe des Prüfungsjahres ein Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen. Dabei sind folgende Gesprächsinhalte vorgesehen:

- Registrierung der Prüfungsstelle
- Aktuelle Entwicklungen bei gesetzlichen Anforderungen (Basel III) und Prüfungsstandards
- Transparenzbericht der Prüfungsstelle
- Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung
- Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle
- Qualifikation der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen
- Durchführung der Qualitätskontrolle, ggf. Konsequenzen aus der Qualitätskontrolle
- Prüfungsplanung
- Besonderheiten

### **b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen**

Die Senatorin für Finanzen wird die Jahresabschlussprüfung einer Sparkasse für das Geschäftsjahr 2011 begleiten, sich insbesondere den Prüfungsbericht vorlegen lassen und an der Abschlussbesprechung der Prüfungseinrichtung mit der Sparkasse teilnehmen.

### **c) Begleitung der Qualitätskontrolle**

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes verfügt über eine bis zum 23. Juni 2014 gültige Teilnahmebescheinigung (§ 57 h Abs. 1 S.1, 57a Abs. 6 S.7 WPO).

## **2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**

### **a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken**

Die Senatorin für Finanzen wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 12. und 13. Mai 2011 in Bremen und am 10. und 11. November 2011 in Potsdam mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit austauschen.

### **b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht**

Die Senatorin für Finanzen wird sich am jährlichen Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) – voraussichtlich im November 2011 – beteiligen.

### **c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer**

Die Senatorin für Finanzen wird die Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es über diese konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle erhält.

Die Senatorin für Finanzen wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaig zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle unterrichten.

## **3. Tätigkeitsbericht**

Die Senatorin für Finanzen wird nach Ablauf des laufenden Prüfungsjahres einen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen.

Bremen, den 02.08.2012

Günthert  
Senatsrat